



Rat der  
Europäischen Union

147166/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 29/06/23

Brüssel, den 26. Juni 2023  
(OR. en)

9648/23  
PV CONS 23  
COMPET 466  
IND 257  
MI 437  
RECH 192  
ESPACE 22

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))

22. und 23. Mai 2023

## **INHALT**

	<b>Seite</b>
1. Annahme der Tagesordnung.....	4
2. Annahme der A-Punkte .....	4
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b) Liste der Gesetzgebungsakte	

### **BINNENMARKT UND INDUSTRIE**

#### **Beratungen über Gesetzgebungsakte**

3. Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.....	5
---	---

#### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

4. Langfristige Wettbewerbsfähigkeit: nächste Schritte .....	5
--	---

#### **Beratungen über Gesetzgebungsakte**

5. Gesetz zu kritischen Rohstoffen .....	5
--	---

#### **Sonstiges**

6. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge: Netto-Null-Industrie-Verordnung.....	6
b) Feierlichkeiten zum einheitlichen Patentsystem und zum 30-jährigen Bestehen des Binnenmarkts .....	6
c) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge: Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften über den Schutz von Designs (Neufassung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) .....	7
d) Künftige Standards für die Berichterstattung als Wettbewerbsvorteil beim grünen Wandel .....	7
e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes .....	7

### **FORSCHUNG**

#### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

7. Schlussfolgerungen zu Wegen des hochwertigen, transparenten, offenen, vertrauenswürdigen und fairen wissenschaftlichen Publizierens .....	8
8. Wissenssicherheit und verantwortungsvolle Internationalisierung .....	8

## SPACE

9.	Schlussfolgerungen zum Thema „Gerechte und nachhaltige Nutzung des Weltraums“ .....	8
10.	Die EU-Weltraumpolitik in einer neuen geopolitischen Landschaft.....	8

## Sonstiges

### Forschung

11.	a) Exzellenzsiegel.....	8
	b) Bewerbung Roms für die Weltausstellung 2030.....	8
	c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes .....	8

### Raumfahrt

d)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes .....	9
----	---	---

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	10
---	----

\*\*\*

## **TAGUNG AM MONTAG, 22. MAI 2023**

### **1. Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 9191/23 enthaltene Tagesordnung an.

### **2. Annahme der A-Punkte**

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 9332/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 9333/23

### Binnenmarkt und Industrie

#### **Verordnung über Maschinenprodukte**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 17.5.2023 gebilligt

**1 C**

8698/23 + ADD 1

PE-CONS 6/23

MI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Bulgariens, Deutschlands und Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

## BINNENMARKT UND INDUSTRIE

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG**  
*Allgemeine Ausrichtung*

**①C** 9014/23  
+ ADD 1 REV 1  
+ ADD 2

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument enthaltene allgemeine Ausrichtung. Die Erklärung Deutschlands und die Erklärung Italiens sind diesem Protokoll beigefügt.

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Langfristige Wettbewerbsfähigkeit: weiteres Vorgehen  
*Gedankenaustausch*

8959/2/23 REV 2

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. **Gesetz zu kritischen Rohstoffen**  
*Orientierungsaussprache*

**①C** 8863/23

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu den im oben genannten Dokument enthaltenen Fragen.

## Sonstiges

### 6. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

**Netto-Null-Industrie-Verordnung**  
*Vorstellung durch die Kommission*

**1C**

7613/23 + ADD 1  
9482/1/23 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission und den Bemerkungen mehrerer Delegationen (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern).

### b) Feierlichkeiten zum einheitlichen Patentsystem und zum 30-jährigen Bestehen des Binnenmarkts<sup>1</sup> *Informationen des Vorsitzes*

**2**

9361/23

Der Rat würdigte die große Bedeutung des Binnenmarkts und nahm Kenntnis vom Inkrafttreten des einheitlichen Patentsystems.

---

<sup>1</sup> In Anwesenheit

- des Präsidenten des EPA;
- des Kanzlers des EPG und ehemaligen Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses des EPG und Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des EPG;
- des Generaldirektors und Vorsitzenden des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats;
- des Referatsleiter Patentrecht im deutschen Bundesministerium der Justiz und Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des EPG;
- der für Rechtsfragen im Generalsekretariat für europäische Angelegenheiten zuständigen Person, Büro der französischen Premierministerin;
- der ehemaligen Hauptdirektorin für Patentrecht und multilaterale Angelegenheiten, EPA;
- des Senators, Professors, ehemaligen Ministerpräsidenten und ehemaligen Kommissars für den Binnenmarkt.

c) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

**Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften über den Schutz von Designs (Neufassung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster)**  
*Informationen des Vorsitzes*

**OC**

15390/22 + ADD 1  
15400/22 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

d) **Künftige Standards für die Berichterstattung als Wettbewerbsvorteil beim grünen Wandel**

*Informationen der dänischen und der estnischen Delegation*

**2**

9469/23

Der Rat nahm die Informationen der dänischen und der estnischen Delegation zur Kenntnis.

e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**

*Informationen der spanischen Delegation*

## TAGUNG AM DIENSTAG, 23. MAI 2023

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

#### FORSCHUNG

7. **Schlussfolgerungen zu Wegen des hochwertigen, transparenten, offenen, vertrauenswürdigen und fairen wissenschaftlichen Publizierens**  
*Billigung*

 8827/23

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen.

8. **Wissenssicherheit und verantwortungsvolle Internationalisierung**  
*Gedankenaustausch*

 8824/1/23 REV 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch zu den im oben genannten Dokument enthaltenen Fragen.

#### SPACE

9. **Schlussfolgerungen zum Thema „Gerechte und nachhaltige Nutzung des Weltraums“**  
*Billigung*

 8962/23

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen.

10. **Die EU-Weltraumpolitik in einer neuen geopolitischen Landschaft**  
*Gedankenaustausch*

 8960/1/23 REV 1

#### Sonstiges

##### Forschung

11. a) **Exzellenzsiegel**  
*Informationen der Kommission*

 9275/23 + COR 1

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- b) **Bewerbung Roms für die Weltausstellung 2030**  
*Informationen der italienischen Delegation*

 9546/23

Der Rat nahm die Informationen der italienischen Delegation zur Kenntnis.

- c) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen der spanischen Delegation*

## Raumfahrt

- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes  
*Informationen der spanischen Delegation*
- 

- ① Erste Lesung
- ② Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9333/23**

**Zum A-Punkt:**

**Verordnung über Maschinenprodukte**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Bei der Bewertung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Kriterien wird die Kommission besonderes Augenmerk auf Produktkategorien legen, bei denen es zu einer erheblichen Zahl von Unfällen und Todesfällen kommt.“

---

**Zu B- Punkt 3:** **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von  
Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur  
Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG  
Allgemeine Ausrichtung**

**ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

Die ESPR ist ein zentraler Baustein des Green Deal, der an der Schnittstelle von Wirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz und im Besonderen dem Ressourcenschutz angesiedelt ist. Ihr ganzheitlicher Ansatz – von Designphase über Betrieb, Reparatur/Wiederaufbereitung und Recycling – ermöglicht klimafreundliches zirkuläres Wirtschaften und die Entstehung von grünen Leitmärkten.

DEU hat sich daher stets für ambitionierte Vorgaben sowie einen zügigen Abschluss der Verhandlungen eingesetzt und unterstützt in diesem Geiste auch die Allgemeine Ausrichtung. Nichtsdestotrotz sieht DEU weiteren Verbesserungsbedarf im Rahmen der anstehenden Verhandlungen mit dem Parlament:

**[Art. 13]**

Die ESPR enthält Regelungen zur Einführung eines digitalen Produktpasses (DPP), welcher wesentliche Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten enthält. Er soll Verbraucher(inne)n und Unternehmen helfen, beim Kauf von Produkten fundierte Entscheidungen zu treffen, Reparaturen und Recycling zu vereinfachen und die Transparenz hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Produkten erhöhen. Außerdem soll der DPP den Behörden bei der Durchführung von Prüfungen und Kontrollen helfen. Es ist vorgesehen, die nationalen Zollsysteme im Rahmen des EU Single Window über die Schnittstelle EU CSW-CERTEX an das Produktpassregister für einen automatisierten Abgleich anzubinden (Art. 13 ESPR-Entwurf).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der vollständige einfuhrseitige automatisierte Abgleich des DPP in der Zollanmeldung mit dem Produktpassregister einen nicht unerheblichen und dauerhaften administrativen Aufwand für den Fall verursachen wird, dass sich im Rahmen des Abgleichs Unstimmigkeiten ergeben. Hierdurch werden außerhalb des automatisierten Abgleichs administrativ zu bewältigende Folgemaßnahmen erwartet, die zu den originären Aufgaben der Zollbehörden bei der Überwachung von Verboten und Beschränkungen hinzukommen und die mit Blick auf den großen weiten Anwendungsbereich der Verordnung das Arbeitsvolumen der Zollverwaltung stark ausweiten werden.

Angesichts der Bedeutung der ESPR und den damit verbundenen nachhaltigen Ausrichtungsgedanken in Europa ist Deutschland aber bereit, seine Bedenken zurückzustellen. Bei der technischen Ausgestaltung wird auf ein aufwandsarmes Verfahren für die Zollverwaltung zu achten sein, in dessen Rahmen sie ihre originären Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

### **[Art. 58]**

Das öffentliche Beschaffungswesen hat mit seinem großen Marktvolumen einen erheblichen Anteil an der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen. Der öffentliche Sektor hat generell eine Vorbildfunktion für nachhaltigen Konsum und kann gleichzeitig den Markt für umweltfreundliche Produkte und damit für Innovationen maßgeblich beeinflussen. Die Bundesregierung sieht daher in ehrgeizigen und wirksamen Vorgaben für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung einen wichtigen Hebel in Richtung Klimaneutralität und Ressourceneffizienz. Deswegen hat sie in der ESPR eine ehrgeizige und nachhaltige Beschaffungsgesetzgebung erwartet, die Anforderungen an den Klimaschutz, die Nachhaltigkeit und die Kreislaufwirtschaft stellt, u.a. durch die höchste Labelklasse und die Bezugnahme auf Typ 1 Umweltlabel. Darüber hinaus gibt es auch Anforderungen aus Verpflichtungen auf internationaler Ebene in Bezug auf eine ehrgeizige und transformative nachhaltige öffentliche Beschaffungspolitik, die sich auch in der ESPR widerspiegeln sollten.

In Bezug auf die Besonderheit der Bauprodukte hält die Bundesregierung den Bedarf an einer zusätzlichen Ausnahme in Art. 58 ESPR-Entwurf, die eine Abweichung von den Anforderungen im Bausektor erlaubt, wenn die Mitgliedstaaten geeignete Nachhaltigkeitsstandards für das Bauvorhaben als Ganzes eingeführt haben, für notwendig. Bauprodukte sind Zwischenprodukte, daher muss für die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit eine ganzheitliche Betrachtung stattfinden, die die Bauwerksebene insgesamt einbezieht.

### **[Art. 69]**

Bei der Umsetzung der bisherigen Ökodesign-Produktanforderungen wurde bei vielen Produktgruppen nicht das volle Einsparpotenzial ausgeschöpft. In einigen Fällen wurden die Überarbeitungen der Produktvorschriften abgeschlossen, nachdem die Anforderungen an die Produkte bereits von fast allen auf dem Markt erhältlichen Produkten erfüllt worden waren – und hatten daher nur sehr begrenzte Auswirkungen auf den Markt. Die Bundesregierung erwartet daher, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Evaluierung der ESPR auch die Umsetzung moderner Konzepte wie das des Frontrunner-Ansatzes prüfen wird. Dieser Ansatz ermöglicht eine automatische Anpassung der Ökodesign-Anforderungen, die durch die Verbesserung der Leistung der in Verkehr gebrachten Produkte ausgelöst wird, um sicherzustellen, dass die Ökodesign-Anforderungen weiterhin relevant und der Marktsituation angemessen sind.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darauf, dass diese Aspekte sorgfältig erwogen werden und in die Verhandlungen einfließen.“

## ERKLÄRUNG ITALIENS

„Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zu Ökodesign-Anforderungen für Produkte steht voll und ganz im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Kreislaufwirtschaft. Er bietet eine Gelegenheit für den europäischen Markt und zugleich einen starken Innovationsschub in Richtung nachhaltigerer Produktionsmodelle und der Schaffung neuer grüner Arbeitsplätze.

Italien begrüßt diese Initiative und hat aktiv zu den Verhandlungen über den Text beigetragen. Wir haben die Notwendigkeit, zu einer ehrgeizigen, aber auch ausgewogenen allgemeinen Ausrichtung zu gelangen – und zwar sowohl, was die Ziele, als auch, was die zu schützenden Interessen betrifft –, befürwortet und zugleich auf die Grenzen einer Rahmenverordnung verwiesen.

In der vorgeschlagenen allgemeinen Ausrichtung, die derzeit von den Mitgliedstaaten geprüft wird, scheint das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen, die auf dem Spiel stehen, jedoch nicht ganz gefunden worden zu sein.

Insbesondere vertraut Italien darauf, dass es im Laufe der bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament möglich sein wird, den Text der allgemeinen Ausrichtung zu verbessern, und zwar in folgenden Bereichen:

### 1. Befugnisübertragung an die Europäische Kommission (Artikel 4)

Italien ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten in ausreichendem Maße in die Ausarbeitung sekundärer Rechtsvorschriften zur Durchführung der Rahmenverordnung einbezogen werden sollten, insbesondere, was die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen angeht. Wir halten es für sehr wichtig, die Einbeziehung und größtmögliche aktive Beteiligung der nationalen Regierungen an Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten, die für die Produktionssysteme und die Umwelt so entscheidend und kritisch sind.

Italien legt daher weiterhin großen Wert auf die Verwendung von Durchführungsrechtsakten zur Annahme von Ökodesign-Anforderungen nach Artikel 4 der Verordnung.

### 2. Vorreiter-Ansatz (Artikel 69)

Der vorgeschlagene Ansatz sieht vor, dass die Verbesserung der Leistung von in Verkehr gebrachten Produkten eine automatische Anpassung von Ökodesign-Anforderungen auslöst. Dadurch entstünde ein unerwünschtes Element der Unsicherheit bei der zeitlichen Planung von EU-Zielen, was Unternehmen unweigerlich größere Schwierigkeiten bei der Investitionsplanung bereiten und damit höhere Kosten verursachen würde. Von dieser Unsicherheit wären insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen. Tatsächlich laufen KMU hier Gefahr, dass ihnen ein willkürlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber großen Unternehmen entsteht. Letztere profitieren von einem breiteren und leichteren Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln für Investitionen in Forschung und Entwicklung, unabhängig von ihrem Sitz innerhalb der EU (zu Lasten des Grundsatzes gleicher Wettbewerbsbedingungen) oder außerhalb des Binnenmarkts (europäische Unternehmen könnten gezwungen sein, sich an Ökodesign-Anforderungen anzupassen, die von leistungsfähigeren und in dieser Hinsicht effizienteren Unternehmen aus Drittländern gesetzt werden).

Italien hat sich – in der Endphase der Verhandlungen und angesichts des Fehlens einer Folgenabschätzung sowie der erforderlichen Prüfung auf fachlicher Ebene – gegen die Aufnahme des Vorreiter-Ansatzes ausgesprochen.

Wir sind der Auffassung, dass dieser Punkt angesichts der potenziellen negativen Auswirkungen auf das europäische Produktionssystem sowie auf kleine und mittlere Unternehmen sorgfältig geprüft und möglicherweise gestrichen werden sollte.

### 3. Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte (Kapitel VI)

Italien hat den ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission unterstützt und sich gegen die Aufnahme eines direkten Verbots der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte ausgesprochen, sowohl im Allgemeinen als auch konkret in Bezug auf einzelne Produktgruppen. Darüber hinaus haben wir – ebenfalls im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission – durchgehend für die Notwendigkeit plädiert, KMU von den Verpflichtungen nach Kapitel VI auszunehmen.

Die Entscheidung, 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (48 Monate bei mittleren Unternehmen) ein direktes Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte im Bereich Bekleidung und Bekleidungszubehör einzuführen und die Ausnahmen von den Pflichten nach Kapitel VI lediglich auf Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen zu beschränken, ist äußerst problematisch. Die Entscheidung scheint die konkret betroffenen Produktgruppen insofern zu benachteiligen, als sie nicht auf solide Daten gestützt ist, da eine Folgenabschätzung fehlt. Darüber hinaus widerspricht sie dem Mechanismus nach Artikel 20c, in dem der Rahmen vorgegeben wird, innerhalb dessen die Kommission Verbote der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte durch Wirtschaftsteilnehmer einführen kann. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass die diesbezüglich von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studien zu demselben Ergebnis gekommen sind<sup>2</sup>.

Zudem wirkt die Einführung eines Vernichtungsverbots nicht dem potenziellen Risiko entgegen, dass ein Verbot durch die Verbringung unverkaufter Verbraucherprodukte in Drittländer mit weniger strengen Umweltauflagen umgangen werden könnte.

Schließlich hält es Italien für entscheidend, Rechtssicherheit für Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Verordnung gesetzten Prioritäten zu gewährleisten. Daher ist es wichtig, dass Produktgruppen, für die eine Folgenabschätzung im Hinblick auf eine mögliche Einführung eines Vernichtungsverbots (Artikel 20d) durchzuführen ist, auch in den Arbeitsplan der Kommission nach Artikel 16 der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen werden sollten.

### 4. Besorgniserregende Stoffe (Artikel 2 Nummer 28, Artikel 6, Artikel 7)

Die Einführung von Informationsanforderungen in Bezug auf besorgniserregende Stoffe sowie die Möglichkeit, Beschränkungen von Stoffen nach Artikel 6 einzuführen, wirft die Frage nach der Beziehung zwischen der vorliegenden Verordnung und den europäischen Rechtsvorschriften zu Chemikalien auf.

Wir sind der Auffassung, dass die Definition besorgniserregender Stoffe in Artikel 2 Nummer 28 dahin gehend geändert werden sollte, ihren Geltungsbereich enger zu fassen, da diese Definition derzeit als Bezugspunkt für andere Rechtsvorschriften, etwa die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle, dient.

Angesichts der in der allgemeinen Ausrichtung vorgenommenen Änderungen halten wir es für erforderlich, einige Änderungen an Artikel 2 Nummer 28 vorzunehmen und die Kategorien 3 und 4 ‚chronisch gewässergefährdend‘ sowie die Kategorien 1 und 2 ‚spezifisch zielorganotoxisch (einmalige Exposition)‘ zu streichen. Die Kategorien 3 und 4 ‚chronisch gewässergefährdend‘ umfassen weniger schwere Gefahren und scheinen für die Zwecke der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nicht von Belang zu sein. Darüber hinaus gelten Stoffe, die bei kontinuierlicher Exposition chronische Auswirkungen haben (d. h., die nach wiederholter und kontinuierlicher Exposition Auswirkungen haben), gemäß der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit als besorgniserregende Stoffe. Daher scheint es nicht mit der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit vereinbar zu sein, Stoffe, die in die Kategorie ‚spezifisch zielorganotoxisch (einmalige Exposition)‘ fallen, in die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte einzubeziehen.“

---

<sup>2</sup>

Daten zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, Oktober 2022.